



Ausbildungskonzept

Information zum „Feuerwehrführerschein bis 7,5 t“



Rechtliche Grundlagen

- Siebtes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011
- Änderungsverordnung der Bayer. Staatsregierung vom 19.07.2011 (GVBl 2011, S. 342)
- Vollzugshinweise des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 17.08.2011, Nr. IC4-3615.206-26



Erteilungsvoraussetzungen

- Antragssteller mind. 2 Jahre im Besitz Klasse B
- Spezifische Ausbildung nach § 2 und Prüfung nach § 3 der Verordnung
- Angehöriger einer Freiw. Feuerwehr, eines nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstes, des THW oder einer sonst. Einheit des KatS



Geltungsbereich der Fahrberechtigung

- Einbezogene Fahrzeuge
 - „kleine“ Fahrberechtigung bis 4,75 t (einschl. Anhänger)
 - „große“ Fahrberechtigung bis 7,5 t (einschl. Anhänger)
- gilt innerhalb der BRD und organisationsübergreifend (FW, RD)
- !! nur im Rahmen der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung, d.h. Einsatz, Übungs- und Ausbildungszwecke und Fahrten zur Sicherung der Einsatzbereitschaft; also nicht für Privat- und Vereinsfahrten!!



Ausbildung zum Erwerb

Fahrausbildung kann

- organisationsintern,
- organisationsübergreifend oder
- durch Fahrlehrer i.S. des FahrlG

erfolgen;

- Ausbildende Organisation prüft Anforderungen des Ausbilders!



Anforderungen der Ausbilder

(gilt nicht für Fahrlehrer)

- Vollendung 30. Lebensjahr
- Mind. 5 Jahre Besitz Klasse C1 (ggf. BE oder C1E bei Kombinationen)
- Max. 3 Punkte im VZR (Auszug KBA)
- Organisationsangehöriger

Beachte: Ausbilder gilt als Fahrzeugführer!

bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrt verantwortlich
für Verkehrsbeobachtung und Fahrzeugführung



Ausbildungsumfang/-durchführung

- „klein“: 4 Einheiten zu je 45 Minuten
- „groß“: 6 Einheiten zu je 45 Minuten
- von „klein“ auf „groß“: mind. 2 Einheiten
- Ausbilder bescheinigt Abschluss

➤ Abschluss der Ausbildung, wenn Bewerber das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher führen kann!!



Prüfungsanforderungen

- Prüfer wird von Organisation bestellt
- Anforderungen an Prüfer (soweit nicht Fahrlehrer)
 - mind. 30 Jahre
 - mind. 5 Jahre Besitz Klasse C1
 - Max. 3 Punkte im VZR (Auszug KBA)
 - Organisationsangehöriger
- Ausbilder und Prüfer dürfen nicht identisch sein (Ausnahme: Fahrlehrer)



- **Ausbildungs- und Prüfbescheinigung**
- nach § 4 der Bayerischen Fahrberechtigungsverordnung (FBerV) bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t (klein) oder 7,5 t* (groß)
- **Antragsteller:**
- Name, Vorname Geboren am
-
- Anschrift:
- **Ausbilder:**
- Name, Vorname Organisation (Feuerwehr)
-
- **Prüfer:**
- Name, Vorname Organisation (Feuerwehr)
-
- **Bestätigung der Organisationszugehörigkeit:**
- Der Antragsteller ist Mitglied der
- Es besteht Einverständnis damit, dass die
- den o.g. Antragsteller zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t oder 7,5 t* ausbildet.
-
- **Bestätigung der Ausbildung:** (Kommandant)
- Hiermit wird bestätigt, dass die Ausbildung nach § 2 durchgeführt wurde. Die Ausbildung wurde mit einem Fahrzeug bis 4,75 t bzw. 7,5 t* durchgeführt.
-
- (Ausbilder)
- **Bestätigung der Prüfung:**
- Hiermit wird bestätigt, dass der o.a. Antragsteller nach § 3 die praktische Prüfung erfolgreich bestanden hat. Die Prüfung wurde mit einem Fahrzeug bis 4,75 t bzw. 7,5 t* durchgeführt.
- Datum der Prüfung: (Prüfer)
- * zutreffendes bitte ankreuzen



Anlage
Anlage 1

Nachweis der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes

Nachweis der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes

Name, Vorname

.....

Geboren am

in

ist berechtigt, im Rahmen der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse bis

4,75 t - auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt

Dienstsiegel:

7,5 t - auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt

Dienstsiegel:

zu führen.

Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Behörde:

Ort:

Ausgehändigt am
(Datum)

Stempel und Unterschrift der Behörde

Unterschrift der Fahrberechtigungs-
inhaberin/des Fahrberechtigungs-
inhabers



Erteilung der Fahrberechtigung

- Örtlich zuständig. Kreisverwaltungsbehörde (Wohnsitz des Antragstellers)
- Beantragung in Führerscheinstelle nach Abschluss der Ausbildung und Prüfung (Vorlage Führerschein und Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung)
- Führerscheinstelle händigt Nachweis der Fahrberechtigung („klein“ oder „groß“) aus
- Gebühr im Regelfall: 25,60 Euro
- **Wichtig**: bei Fahrverbot oder Entzug der Fahrerlaubnis : keine Fahrberechtigung!!!!



Feuerwehrführerschein bis 7,5 t

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?

